Geändert durch den Bebauungsplan Nr. M 498 I
Änderung rechtsverbindlich ab: 1. 2. 85

WA	O
Z	III
GRZ	0,3
GFZ	0,7

WA	O
Z	II
GRZ	0,3
GFZ	0,5

SPUNDWAND DER WASSER-UND SCHIFFAHRTSVERWALTUNG GEMÄSS PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN ZUM PLAN FÜR DEN BAU DER 2. SCHLEUSE IN OLDENBURG

"ABLAGERUNGSFLÄCHE A" GEMÄSS PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN" DER WASSER- UND SCHIFFAHRTSVERWALTUNG FÜR DEN BAU EINER 2. SCHLEUSE

GELTUNGSBEREICH GEMÄSS § 9 BUNDESFERNSTRASSENGESETZ

SPUNDWAND DER WASSER-UND SCHIFFAHRTSVERWALTUNG GEMÄSS PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN ZUM PLAN FÜR DEN BAU DER 2. SCHLEUSE IN OLDENBURG.

Planunterlage VZ 31/1976 Maßstab 1: 1000
Angefertigt nach den Flurkarten des Katasteramts Oldenburg
Vervielfältigungserlaubnis erteilt nach Gem.Rd.Erl.d.Min.MI u.d.Kins.v.15.1.1968

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 10 000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
- SCHULE
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- Z z.B. Z (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER) ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
- GRZ z.B. 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- GFZ z.B. 0,7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- BMZ z.B. 3,0 — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
- O — OFFENE BAUWEISE
- S — SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 BBauO
- E — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- H — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- S — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VOM BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß § 9(1) Ziff 25a und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) Ziff. 25b BBauG
- DIE AUSGEWIESENEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN
- ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG U. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
- ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) Ziff. 25b BBauG
- DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- GRÜNANLAGE
- SPIELPLATZ
- WASSERFLÄCHE
- ANSCHLUSSBESCHRÄNKUNG (EIN- und AUSFAHRT VERBOT)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN — vorhanden / geplant
- V — ÖFFENTLICH VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 ZIFF 11 BBauG
- DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES. SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
- P — ÖFFENTLICHE PARKPLÄCHEN — vorhanden / geplant
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ST/GST GA/GGA — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH.- FAHR.- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- SCHUTZFLÄCHEN gemäß § 9 (1) ZIFF. 24 BBauG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
- N — NATURSCHUTZ — N FESTSETZUNG / N PLANUNG
- L — LANDSCHAFTS-SCHUTZ — L FESTSETZUNG / L PLANUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
- W — WASSERSCHUTZ-GEBIET — W FESTSETZUNG / W PLANUNG
- Q — QUELLENSCHUTZ-GEBIET — Q FESTSETZUNG / Q PLANUNG
- Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — Ü FESTSETZUNG / Ü PLANUNG
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (ABLAGERUNGSFLÄCHE A)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- SICHTDREIECKE: NEBENANLAGEN NACH RIL BauWO UND BEPFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN
- FLÄCHEN DER WASSER- und SCHIFFFAHRTSVERWALTUNG gemäß PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN

BEBAUUNGSPLAN NR. 498 PLAN DER SATZUNG

M. mm 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 20.9.1976.

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 27. 11. 1978
LV VERM.-DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT:

BEARBEITET: DUD./GR.
GEZEICHNET: DUD./GR.
geändert laut Satz 17.8.78
GEPRÜFT:
AMTSLEITER
STADTBAURAT

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 19.1.1976 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BERICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 14.4.1978 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 28. NOV. 1978
LV
STADTBAURAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT 8.5.- 9.6.1978 UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AM 28.4.-13.7.78. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 28. NOV. 1978
I.A.
AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 16.9.1978 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 16.9.1978
(DATUM DES RATSBESCHLUSSES)
OBERBÜRGERMEISTER
OBERSTADTDIRIGENT

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 29.12.1978
Bezirksregierung Weser-Ems
OLDENBURG, DEN 29.12.1978
Im Auftrag:

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 29.3.1979 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.
OLDENBURG, DEN 29.3.1979

RECHTSVERBINDLICH AB: 29.3.1979